



Satzung des Tennisclub Rot-Weiß Nördlingen e.V.

Vorbemerkung: Im Sinne der flüssigen Lesbarkeit der Satzung und der knappen, verständlichen Formulierung gilt, dass alle personalen Begriffe grundsätzlich geschlechtsneutral zu verstehen sind – also sowohl männlich als auch weiblich.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein wurde im Jahr 1902 gegründet und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Augsburg unter Reg.Nr. 50547 eingetragen.
2. Der Verein führt den Namen Tennisclub Rot-Weiß Nördlingen e.V., Sitz des Vereins ist Nördlingen

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist es, den Tennissport zu pflegen und insbesondere die Jugend zu fördern. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch den Bau und die Unterhaltung einer Tennisanlage und die Förderung sportlicher Betätigung und sportlicher Leistung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des Landessportverbandes und des Tennisverbandes Bayern. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Landestennisverbandes Bayern.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 5 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein.

1. Der Verein besteht aus
 - aktiven Mitgliedern
 - passiven Mitgliedern
 - jugendlichen Mitgliedern
 - Ehrenmitgliedern
2. Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die zu Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben.
3. Passive Mitglieder sind Förderer des Vereins.
4. Jugendliche Mitglieder sind Mitglieder, die zu Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
5. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Verein, den Tennissport oder den Sport überhaupt verdient gemacht haben. Sie können nur auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ernannt werden.
6. Die Mitglieder anerkennen Anordnungen und Maßnahmen der durch diese Satzung und Ordnungen befugten Organe, Ausschüsse und Personen.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Beitrittserklärung zum Verein ist schriftlich (auch mit E-Mail) beim Vorstand einzureichen. Minderjährige benötigen die schriftliche Zustimmung des/der gesetzlichen Vertreter(s).
2. Der Vorstand beschließt über den Aufnahmeantrag mit 2/3 Mehrheit. Die Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Die Ablehnung eines Antrages bedarf keiner Begründung.
3. Mit der Annahme der Beitrittserklärung durch den Vorstand beginnt die Mitgliedschaft.
4. Bei der Aufnahme von Mitgliedern sollen die vorhandenen Spielmöglichkeiten berücksichtigt werden.

§ 7 Rechte des Mitglieds

1. Jedes Mitglied hat Anspruch darauf, die Einrichtungen des Vereins unter Beachtung der von den Vereinsorganen festgelegten Voraussetzungen zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Passive Mitglieder dürfen die für die Sportausübung vorgesehenen Einrichtungen nicht benutzen.
3. Jugendliche Mitglieder sind nur bei der Wahl des Jugendwarts stimmberechtigt.

§ 8 Pflichten des Mitglieds

1. Für die Mitglieder sind diese Satzung und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
3. Alle Mitglieder sind zur festgelegten Beitragszahlung verpflichtet.

§ 9 Beiträge, Aufnahmegebühren

1. Alle Mitglieder haben folgende Beträge zu leisten
 - Mitgliedsbeitrag
 - Aufnahmegebühr
2. Die Höhe dieser Beträge bestimmt die Mitgliederversammlung durch Beschluss.
3. Die Höhe der Beträge kann nach den verschiedenen Mitgliedergruppen unterschieden werden, wobei nach objektiven Kriterien beurteilt werden muss.
4. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
5. Die Beitragsordnung bestimmt die Höhe der Beträge sowie die Zahlungsbedingungen

§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt kann nur durch schriftliche Erklärung (auch mit E-Mail) an den Vorstand zum Ende des laufenden Geschäftsjahres erfolgen.
3. Der Ausschluss eines ordentlichen Mitgliedes kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied
 - mit der Zahlung seiner Verpflichtungen dem Verein gegenüber länger als 1 Jahr im Rückstand ist,
 - die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder die Interessen der Vereins verletzt,
 - Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt,
 - sich im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Vereinsleben unehrenhaft verhält oder grob gegen den sportlichen Anstand verstößt.
4. Das Mitglied ist vor einem Ausschluss vom Vorstand anzuhören.
5. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich unter Angabe von Gründen mitzuteilen.
6. Gegen den Beschluss kann der Betroffene innerhalb von zwei Wochen, ab Erhalt des Ausschlussbescheides, schriftlich einen begründeten Einspruch beim Vorstand einlegen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zur Entscheidung ruhen die Rechte des Mitglieds.
7. Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren alle Rechte an dem Verein. Bei Beendigung der Mitgliedschaft durch Austritt oder Ausschluss erlöschen die bestehenden Verbindlichkeiten des Mitglieds nicht.

§ 11 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind
 - Mitgliederversammlung
 - Vorstand
2. Alle Ämter im Verein werden ehrenamtlich und dem Verein gegenüber unentgeltlich ausgeübt.
Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen – auch pauschalieren – Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand.
Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
Im Übrigen haben die Mitarbeiter des Vereins einen Aufwandsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
3. Voraussetzung für die Wahl zu einem Vereinsorgan und die Ausübung eines solchen Amtes ist die Mitgliedschaft im Verein.
4. Wiederwahl und Ämterhäufung ist möglich.

§ 12 Vorstand

1. Dem Vorstand gehören an
 - 1. Vorsitzender
 - 2. Vorsitzender
 - Leiter Verwaltung (Geschäftsstelle)
 - Sportwart
 - Jugendwart
 - Pressewart
 - Vergnügungswart
 - Technischer Leiter
2. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt.
3. Gesetzlicher Vertreter im Sinne des § 26 BGB ist der Vorstand, der aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden besteht. Die Vorstandsmitglieder sind einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden zur Vertretung des Vereins berechtigt.
4. Der Vorstand des Vereins verwaltet das Vermögen des Vereins und leitet dessen Geschäfte, soweit die Erledigung nicht anderen Vereinsorganen vorbehalten oder übertragen ist. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
5. Vereinsintern gilt: Erweist es sich im Laufe des Vereinsjahres als notwendig den genehmigten Etat zu überschreiten, kann der Vorstand außerordentliche Ausgaben bis zu 10% über den laut Haushaltsansatzes für das laufende Geschäftsjahr beschlossenen Einzelansätzen tätigen.

6. Sitzungen des Vorstandes werden von dem 1. Vorsitzenden einberufen, oder wenn dies von mindestens 1/3 der Mitglieder des Vorstandes verlangt wird. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Beschlussfassung außerhalb einer Sitzung ist zulässig. Der Beschluss kommt zustande durch die Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder des Vorstandes, wobei allen Mitgliedern des Vorstandes Gelegenheit zur Stimmabgabe gegeben werden muss.
7. Für besondere Aufgaben können vom Vorstand zusätzliche Ausschüsse gebildet werden. Zusammensetzung, Zuständigkeit und Tätigkeit müssen geregelt werden. Der 1. Vorsitzende ist berechtigt an den Sitzungen der Ausschüsse beratend teilzunehmen. Außerdem kann der Vorstand Aufgaben wie z.B. die Organisation von Veranstaltungen aller Art, Verwaltungs- oder sonstigen Tätigkeiten auf Mitglieder des Vereins übertragen, die sich hierfür freiwillig zur Verfügung gestellt haben.
8. Tritt ein Vorstandmitglied vor Ablauf seiner Wahlperiode zurück, kann der Vorstand kommissarisch bis zur Neuwahl in der nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied benennen.
9. Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung gegenüber rechenschaftspflichtig.

§ 13 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung muss im 2. Vierteljahr des Geschäftsjahres durchgeführt werden.
2. Sie wird von dem 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden, durch Veröffentlichung in den Rieser Nachrichten oder schriftliche Einladung (auch per E-Mail) an die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung, unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 10 Tagen, einberufen.
3. Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten
 - Geschäftsbericht des 1. Vorsitzenden
 - Bericht der Rechnungsprüfer
 - Entlastung des Leiters Verwaltung
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahl der Organe (soweit Wahlen fällig sind)
 - Genehmigung des Haushaltsvoranschlages für das laufende Geschäftsjahr
 - Satzungsänderungen (soweit Änderungen vorgesehen sind)
 - Behandlung der Anträge
4. In dringenden Fällen ist der Vorstand befugt, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn ein dahingehender Antrag von mindesten 10 % der Vereinsmitglieder gestellt wird. Die Einladungsfrist für eine außerordentliche Mitgliederversammlung beträgt 2 Wochen.
5. Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge für die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung zu stellen. Die Anträge müssen dem 1. Vorsitzenden bis spätestens 15.03. des laufenden Kalenderjahres schriftlich mit Begründung eingereicht werden. Sie sind in der Tagesordnung einzeln aufzunehmen, als Anlage zur Tagesordnung zu übersenden oder zur Einsicht der Mitglieder auf der Internetseite des Vereins einzustellen.

6. Durch Beschluss einer Mehrheit von 2/3 der in der ordentlichen Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder kann die Tagesordnung erweitert, ergänzt oder geändert werden.
7. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In allen Mitgliederversammlungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht bewertet.
8. Wahlen und Abstimmungen erfolgen geheim mittels Stimmzettel oder offen durch Handzeichen. Sie müssen geheim erfolgen, sobald der Wahl durch offene Abstimmung auch nur von einem Mitglied widersprochen wird.
9. Zu Beschlüssen über eine Änderung der Satzung sowie über eine Veräußerung oder dauerhafte Nutzungsänderung von unbeweglichem Vereinsvermögen bedarf es einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Diese Beschlüsse dürfen nur gefasst werden, wenn die Änderungen unter Angabe der betroffenen Bestimmungen im vorgeschlagenen Wortlaut in der Tagesordnung angekündigt waren, als Anlage zur Tagesordnung übersandt, oder zur Einsicht der Mitglieder auf der Internetseite des Vereins eingestellt waren.
10. Über den wesentlichen Inhalt und die gefassten Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 14 Disziplinarangelegenheiten

1. Zuständig für Disziplinarangelegenheiten ist der Vorstand.
2. Disziplinarangelegenheiten sind Verstöße und Verfehlungen gegen
 - die Satzung, Ordnungen und entsprechende Beschlüsse der übergeordneten Organisationen
 - Anordnungen des Vereins und seiner Organe
 - den sportlichen Anstand,
 - die Ehre und das Ansehen aller mit dem Tennissport befassten Personen und Organe
3. Es können folgende Strafen verhängt werden
 - Geldbuße bis zur Höhe des Mitgliedsbeitrages für ein aktives Mitglied
 - Ausschluss auf bestimmte Zeit von der Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins
 - Spielsperre
 - Enthebung oder zeitweise oder dauernder Ausschluss vom Amt als Mitglied eines Organs oder Ausschusses des Vereins
 - Vereinsausschluss
4. Bevor eine Strafe ausgesprochen wird, ist der Betroffene anzuhören. Die Begründung für die Strafe muss schriftlich erfolgen.

§ 15 Rechnungsprüfer

1. Die Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Es sind mindestens 2 Rechnungsprüfer zu wählen.

2. Sie dürfen keinem Organ oder Ausschuss des Vereins angehören.
3. Die Rechnungsprüfer haben mindestens einmal im Jahr die Kassenführung und die Vermögensverwaltung des Vereins zu prüfen. Sie geben der Mitgliederversammlung einen Bericht über die Prüfung des Jahresabschluss, den sie durch ihre Unterschrift bestätigen. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Rechnungsprüfer zuvor dem Vorstand berichten.
4. Den Rechnungsprüfern ist uneingeschränkt Einsichtnahme in die Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen zu gewähren.
5. Die Prüfung des Kassen- und Jahresabschlusses müssen mindestens 2 Rechnungsprüfer vornehmen.

§ 16 Ordnungen

1. Zur Durchführung dieser Satzung gibt sich der Verein Ordnungen.
2. Diese Ordnungen werden vom Vorstand beschlossen.
3. Ordnungen sollen bestehen als
 - Geschäftsordnung
 - Beitrags- und Gebührenordnung
 - Spiel- und Platzordnung

§ 17 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann durch eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen in einer nur zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig bei Anwesenheit von 2/3 der Mitglieder des Vereins. Wird diese Zahl nicht erreicht, ist eine zweite Mitgliederversammlung mit einer Einladungsfrist von 2 Wochen einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. In der Einladung zur zweiten Mitgliederversammlung ist darauf hinzuweisen, dass diese Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Die Abstimmung in diesen Mitgliederversammlungen erfolgt geheim mit ja oder nein.
3. Für den Fall der beschlossenen Auflösung des Vereins sind von der Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren zu bestimmen, die bereit sind das Amt des Liquidators anzunehmen. Die bestimmten Liquidatoren haben den Verein abzuwickeln.
4. Nach Abschluss der Liquidation aufgrund Auflösungsbeschluss durch den Verein selbst oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, zur Verwendung ausschließlich im Sinne von § 2 dieser Satzung.

Die vorstehende Satzung wurde auf der ordentlichen Mitgliederversammlung am 23.04.2012 mit der erforderlichen 2/3-Mehrheit der anwesenden vertretenen Stimmen beschlossen und tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Nördlingen, den 23. April 2012

Am 21.02.2013 wurden durch einstimmigen Vorstandsbeschluss (gemäß Vollmacht der Mitgliederversammlung vom 23.04.12 TOP 7) folgende Änderungen vorgenommen:

§ 9 Abs. 1 Nach Aufnahmegebühr wurde der Klammerzusatz (falls vorgesehen) ersatzlos gestrichen

§ 10 Abs. 6 Satz 2 Über den Einspruch entscheidet abschließend die Mitgliederversammlung. Das Wort „abschließend“ wurde gestrichen.

Alle übrigen Punkte der Satzung sind unverändert.

Nördlingen, den 21. Februar 2013

Die Mitgliederversammlung vom 07.05.2024 hat die Änderung des §11 (Organe des Vereins) der Satzung mit der erforderlichen 2/3-Mehrheit beschlossen.

§ 11, Absatz 2 wurde ergänzt durch:

„ Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen – auch pauschalierten – Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten hauptamtlich Beschäftigte anzustellen. Im Übrigen haben die Mitarbeiter des Vereins einen Aufwandsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.“

Die Änderung wurde am 01.10.2024 beim Amtsgericht Augsburg – Registergericht – eingetragen.

Nördlingen, den 23.10.2024